

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der ASTORPLAST Klebtechnik GmbH für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Haftklebebändern in UV-A-Aushärtungstechnik

Die Astorplast Klebtechnik GmbH mit Sitz im Limesweg 19 in 73553 Alfdorf beabsichtigt in der geplanten Anlage im Wesentlichen das Beschichten von verschiedenen Trägermaterialien mit lösemittelfreien Haftklebstoffen sowie UV-Bestrahlung. Die Anlage soll in einem Raum des bestehenden Produktionsgebäudes errichtet und direkt nach Erteilung der beantragten Genehmigung im Drei-Schicht-Betrieb betrieben werden. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus zwei Beschichtungsanlagen, einer Kühlanlage, Bereitstellungsflächen für Klebstoffe sowie mehreren Lagereinrichtungen.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 5.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Den Antragsunterlagen liegen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Erläuterungsbericht
- Schallimmissionsprognose
- Geruchsimmissionsprognose
- Schornsteinhöhenberechnung
- Brandschutzgutachten
- AwSV-Gutachten
- Lagerkonzept gem. TRGS 510

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 21.02.2026 bis 20.03.2026 (je einschließlich)

im Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5) Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 während der Dienststunden aus. Die Einsichtnahme erfolgt beim Regierungspräsidium Stuttgart nur nach terminlicher Vereinbarung per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) oder per Telefon unter 0711 904 15464.

Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom **21.02.2026 bis 07.04.2026** beim Regierungspräsidium Stuttgart erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Mit Ablauf dieser Fristen sind

bezüglich des Genehmigungsverfahrens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am 15.04.2026 um 10 Uhr** im Regierungspräsidiums Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 10.02.2026